

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN



Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
- Kommunalaufsicht -  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier

<b>Datum und Zeichen Ihres Schreibens</b> 31.03.2016; 17461 LK KL/HH2016/21a	<b>Unser Zeichen (bei Antwort angeben)</b> 1.3/lt/11612/HH2016	<b>Auskunft erteilt</b> Herr Lauer	<b>Telefon</b> 0631/7105-404 <b>Fax</b> 0631/7105-601 <b>E-Mail:</b> thomas.lauer@kaiserslautern-kreis.de	<b>Etage 3</b> <b>Verwaltungsgebäude</b> Burgstraße 11 67659 Kaiserslautern	<b>Datum</b> 18.05.2016
--	---	---------------------------------------	---	--	----------------------------

## Widerspruchsbegründung

### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2016**

**Haushaltsverfügung vom 31.03.2016; Widerspruch vom 26.04.2016**  
**Ersatzvornahme vom 04.05.2016; Widerspruch vom 11.05.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Haushaltsverfügung vom 31.03.2016 ist rechtswidrig und verletzt die Rechte des Landkreises Kaiserslautern. Die förmliche Beanstandung des Verstoßes gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs verletzt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände und den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

#### **1. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung**

Die Entscheidung der ADD berücksichtigt die einzubeziehenden rechtlichen Belange der kreisangehörigen Kommunen nicht in dem rechtlich gebotenen Umfang, da mit der allein zur Verfügung stehenden Möglichkeit der Verbesserung der Haushaltssituation des Landkreises, also der Erhöhung der Kreisumlage für Gemeinden und Verbandsgemeinden, deren finanzieller Spielraum, der in den meisten Fällen bereits ausgeschöpft ist, weiter belastet wird. Hierzu stellen wir im Folgenden zunächst deren Finanzsituation dar.

Begründung\_Endfassung\_17-5-2016.docm

**Postanschrift**  
Burgstraße 11  
67659 Kaiserslautern

**Öffnungszeiten**  
Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern  
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr  
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr  
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

**Telefon**  
0631/7105-0  
**Telefax**  
0631/7105-474

**Internet**  
[www.kaiserslautern-kreis.de](http://www.kaiserslautern-kreis.de)  
**E-Mail**  
[info@kaiserslautern-kreis.de](mailto:info@kaiserslautern-kreis.de)

**Bankverbindung**  
Kreissparkasse Kaiserslautern  
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68  
BIC MALADE51KLK  
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

## a) Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinde- und Gemeindeverbände

Der Landkreis Kaiserslautern hat im Haushaltsplan 2016 die Finanzdaten der Orts- und Verbandsgemeinden ausführlich dargestellt.

Dem Haushaltsplan sind Anlagen beigefügt, aus denen

- die freien Finanzspitzen und Jahresergebnisse der Ergebnishaushalte gemäß Haushaltsplan mit Darstellung der Hebesätze,
- die Entwicklung der Steuerkraftmesszahl der Ortsgemeinden gem. § 13 LFAG,
- die Entwicklung der Gemeindebilanzen und die
- Umlageanspannung

hervorgeht.

Bereits im Vorfeld der Planaufstellung wurden der ADD mehrere Unterlagen und Listen mit Finanzdaten der kreisangehörigen Kommunen bereitgestellt. Unser diesbezügliches Schreiben vom 30.12.2015 mit den entsprechenden Anlagen (die teilweise auch im Haushaltsplan enthalten sind) sind dieser Widerspruchsbeurteilung beigefügt (siehe **Anlage 1**).

Mit Email vom 03.02.2016 hatten wir u. a. noch eine Tabelle mit den Finanzdaten der Kommunen der ehemaligen Verbandsgemeinde Hochspeyer nachgereicht (siehe **Anlage 2**).

Aufgrund dieser Daten, ist folgendes festzustellen:

Im Landkreis Kaiserslautern sind folgende Ortsgemeinden seit Einführung der Doppik nachhaltig strukturell unterfinanziert (negative „freie Finanzspitze“): Bruchmühlbach-Miesau (seit 2007), Frankenstein, Hirschhorn, Hochspeyer, Mehlbach und Waldleiningen (seit 2008).

Darüber hinaus weisen die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau und die Ortsgemeinden Krickenbach, Olsbrücken, Stelzenberg und Trippstadt seit 2009 durchweg negative „freie Finanzspitzen“ aus.

[Anmerkungen:

Die Berechnungen der „freien Finanzspitze“ basieren größten Teils auf vorläufigen, noch nicht festgestellten Jahresergebnissen.

Kamerale Daten vor Doppikeinführung wurden nicht ausgewertet, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die oben angeführten Kommunen auch bereits vor der Doppikeinführung strukturell unterfinanziert waren.

Bruchmühlbach-Miesau, Frankenstein, Hochspeyer und Waldleiningen und weitere Ortsgemeinden waren auch schon Empfänger von Bedarfszuweisungen, welche bis zum 31.12.2006 leistungsschwachen Kommunen gewährt wurden, soweit deren Einnahmemöglichkeiten zur Erfüllung der unabweisbaren Ausgabeverpflichtungen nicht ausreichten.]

Von den genannten Kommunen wiesen Frankenstein und Waldleiningen bereits zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz ein negatives Eigenkapital aus. Unter Einbeziehung der von der Verbandsgemeindeverwaltung gemeldeten vorläufigen Rechnungsergebnisse dürfte sich das negative Eigenkapital von Waldleiningen bei ca. 620 T€ und von Frankenstein bei ca. 1,37 Mio. € bewegen.

Auch bei der oben bereits erwähnten Ortsgemeinde Hirschhorn dürfte sich das negative Eigenkapital zum 31.12.2015 bei ca. 1 Mio. € bewegen.

Die Ortsgemeinde Hirschhorn hatte gegen die Kreisumlagefestsetzung 2013 Klage beim Verwaltungsgericht Neustadt und gegen die Kreisumlagefestsetzungen 2014 und 2015 Widerspruch eingereicht. Die Widersprüche gegen die Festsetzungen 2014 und 2015 wurden bis zu einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Neustadt im anhängigen Klageverfahren gegen die Festsetzung 2013 ruhend gestellt.

Anzumerken sei auch, dass die oben angeführten Kommunen in 2015 Hebesätze weit über den Nivellierungssätzen erheben (Ausnahme lediglich die Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, die im Bereich der Grundsteuer A und Gewerbesteuer den Nivellierungssatz erhebt).

Die kreisangehörigen Kommunen weisen darüber hinaus Liquiditätskredite aus, die sich aktuell auf über 100 Mio. € aufsummiert haben.

Die Ortsgemeinde Frankenstein zum Beispiel (die wie oben bereits erwähnt seit der Einführung der Doppik negative „freie Finanzspitzen“ aufweist -und dies bei Hebesätzen weit über den Nivellierungssätzen-) hat bei einem im Rahmen einer Umfrage vom 17.12.2015 gemeldeten Liquiditätskreditbestand von ca. 3,77 Mio. € und einer Einwohnerzahl von 967 zum 31.12.2015 eine pro Kopf-Verschuldung im Bereich der Liquiditätskredite von ca. 3.900 €. Die Ortsgemeinde Waldleiningen kommt auf eine Pro-Kopf-Verschuldung im Bereich der Liquiditätskredite von ca. 2.880 €.

Die Umlageanspannung für diese Ortsgemeinden beträgt bei einem Kreisumlagesatz von 42,25 v. H. und einem Verbandsgemeindeumlagesatz von 47 v. H. bereits 89,25 v. H. Bei einem Kreisumlagesatz von 44,23 v. H. würde die Umlageanspannung aus Kreis- und Verbandsgemeindeumlage auf 91,23 v. H. ansteigen.

Ähnliche Berechnungen könnten ohne Weiteres auch für andere Kommunen des Landkreises Kaiserslautern aufgestellt werden.

Die durchschnittliche Umlageanspannung im Landkreis Kaiserslautern beträgt derzeit 84,73 v. H. Bei einer Kreisumlagesatzerhöhung auf 44,23 v. H. würde die durchschnittliche Umlageanspannung auf 86,71 v. H. ansteigen.

Die Umlageanspannung würde sich dann für die Ortsgemeinden in 2 Verbandsgemeinden (Bruchmühlbach-Miesau und Landstuhl) und für die Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Hochspeyer auf über 90 v. H. erhöhen.

Da (bis auf wenige Ausnahmen) bei fast allen Ortsgemeinden im Kreis Kaiserslautern die Steuerkraft weit unter dem Landesdurchschnitt liegt, müssten die Ortsgemeinden von ihren ohnehin geringen Einnahmen durchschnittlich fast 87 Cent und in der Spitze über 91 Cent an Umlagen für Verbandsgemeinde und Landkreis abführen.

Dass die verbleibenden Einnahmen für die Aufgabenerledigung wie Unterhaltung der Kindergärten, Schulen, Straßen, Friedhöfe, Grünanlagen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen nicht ausreichen, ist offenkundig.

## **b) Rechtliche Bewertung dieser Situation bei der Beurteilung der Kreisumlageerhöhung**

Eine Erhöhung der Kreisumlage ist deshalb unter Beachtung der aktuell einschlägigen Rechtsprechung rechtswidrig. Hier ist auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz vom 21.02.2014 im Kreisumlageverfahren der Ortsgemeinde Malbergweich gegen den Eifelkreis Bitburg-Prüm zu verweisen. In dem Urteil ist unter anderem angeführt:

*„ Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts garantiert Art. 28 Abs. 2 GG den Gemeinden das Recht auf eine aufgabenadäquate Finanzausstattung. Dabei lässt sich innerhalb des kreiskommunalen Raums weder für den Finanzbedarf des Kreises noch für denjenigen der kreisangehörigen Gemeinden von Verfassungen wegen ein Vorrang behaupten (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Januar 2013 -8 C 1.12-, juris Rn.13). Deshalb muss der Landkreis die grundsätzlich gleichrangigen Interessen der kreisangehörigen Gemeinden bei der Festlegung des Umlagesatzes in Rechnung stellen und dabei nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden ermitteln und seine Entscheidungen in geeigneter Form - etwa im Wege einer Begründung der Ansätze seiner Haushaltssatzung - offenlegen, um den Gemeinden und gegebenenfalls den Gerichten eine Überprüfung zu ermöglichen...“*

*„...Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen den Gemeinden mindestens so große Finanzmittel zustehen, dass sie ihre pflichtigen (Fremd- wie Selbstverwaltungs-) Aufgaben ohne (nicht nur vorübergehende) Kreditaufnahme erfüllen können und darüber hinaus noch über eine „freie Spitze“ verfügen, um zusätzliche freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber noch merklichen Umfang wahrzunehmen... Diesen Kernbereich der*

*kommunalen Selbstverwaltung haben die Landkreise auch im Verhältnis zu den kreisangehörigen Gemeinden und damit bei der Erhebung der Kreisumlage zu beachten...“*

Weiterhin zu beachten ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 16.06.2015 zur kommunalaufsichtlichen Anweisung zur Erhöhung der Kreisumlage (im Bundesland Hessen). Dort heißt es u. a.:

*„...Hiernach darf der Kreis seine eigenen Aufgaben nicht einseitig und rücksichtslos gegenüber denjenigen der kreisangehörigen Gemeinden durchsetzen. Dies folgt aus dem in Art. 28 Abs. 2 GG angelegten Grundsatz des Gleichrangs des Finanzbedarfes eines jeden Verwaltungsträgers im kreiskommunalen Raum. Neben dem Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung der kreisangehörigen Gemeinden, dem Verbot der Einebnung von Steuerkraftunterschieden zwischen den Gemeinden und der Achtung der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für eine eigene gemeindliche Steuerhoheit hat der umlageerhebende Kreis auch zu gewährleisten, dass die durch Art. 28 Abs. 2 GG gebotene finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden nicht unterschritten wird. Die Garantie des Kerngehalts der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden zieht der Kreisumlageerhebung eine absolute Grenze dort, wo sie zu einer strukturell unzureichenden Finanzausstattung der kreisangehörigen Gemeinden führen und ihnen dadurch die Möglichkeit zu einem eigenständigen und eigenverantwortlichen Handeln nehmen würde... Vielmehr muss sich der Kreis bei unzureichender eigener Finanzausstattung seinerseits an das Land (den Landesgesetzgeber) halten und kann seine Finanznot nicht auf die kreisangehörigen Gemeinden abwälzen...“*

*„... Legt der Kreis selbst den Kreisumlagesatz fest, so ist er verpflichtet, den eigenen Finanzbedarf und denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und seine Entscheidungen in geeigneter Form offen zu legen, um den Gemeinden und gegebenenfalls den Gerichten eine Überprüfung zu ermöglichen...“*

*„...Weist die Kommunalaufsicht den Kreis zu einer konkret bemessenen Umlageerhöhung an und hat der Kreis bislang keine hinreichenden eigenen Ermittlungen zum Finanzbedarf aller betroffenen kommunalen Träger durchgeführt, dann muss sie ihrerseits gewährleisten, dass der angewiesene Umlagesatz auf ausreichende Feststellungen gestützt werden kann... Dies schließt allerdings nicht aus, dass die Aufsichtsbehörde die zur Festlegung des Umlagesatzes erforderlichen Ermittlungen anders führt als der Kreis bei eigenem Handeln...“*

#### **Fazit zu Punkt 1:**

Auf Grund der (wie an den Finanzdaten der Ortsgemeinden Frankenstein, Waldleiningen und Hirschhorn beispielhaft aufgezeigt) desolaten Finanzsituation der meisten kreisangehörigen Kommunen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung, sah sich der Landkreis Kaiserslautern dazu veranlasst, von einer weiteren Erhöhung der Kreisumlage abzusehen und selbst gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz eine bessere Finanzausstattung einzufordern. Der Landkreis Kaiserslautern war deshalb Anschlusskläger bei der Normenkontrollklage des Landkreises Südliche Weinstraße gegen das Landesgesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs vom 08.10.2013 und bereitet aktuell eine Klage gegen die Festsetzung der Schlüsselzuweisung 2015 des Landes Rheinland-Pfalz vor.

**Die Erhöhung der Kreisumlage verstößt gegen das Gebot gemeindefreundlichen Verhaltens, weil damit die finanziellen Möglichkeiten der Kommunen noch weiter als bisher eingeschränkt werden und das Angebot der Gemeinden für ihre Bürger in unzulässiger Weise eingeschränkt wird. Viele Aufgaben können die Kommunen schon jetzt nicht mehr leisten, ohne selbst gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs zu verstoßen.**

## 2. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wegen der nicht hinreichenden Berücksichtigung der Maßnahmen und Bemühungen des Landkreises zur Haushaltskonsolidierung in den Vorjahren

Die ADD Trier hatte in der Haushaltsverfügung 2015 bereits darauf hingewiesen, „dass eine Haushaltsplanung, die einen Jahresfehlbetrag im Ergebnishaushalt von 8,6 Mio. € (entspricht einer Fehlbetragsreduzierung zum Haushaltsjahr 2015 von rd. 2,0 Mio. €) überschreitet nicht genehmigungsfähig sein wird“. Weiter wird angeführt: „Aufsichtsbehördlich werden für das Haushaltsjahr 2016 weitreichende und nachhaltige Fehlbetragsreduzierungen i. H. v. 2,0 Mio. € erwartet“.

Der Landkreis Kaiserslautern hatte bei der Haushaltsplanung 2016 und den stattgefundenen Haushaltsberatungen mit den Abteilungen diese Vorgaben der ADD Trier stets im Blick und in vielen Bereichen Ansatzkorrekturen (auch auf Grund der erlangten Kenntnisse aus der Jahresrechnung 2014 und dem Haushaltsvollzug 2015) vorgenommen.

In diesem Zusammenhang sei zu erwähnen, dass das zwischenzeitlich festgestellte Jahresergebnis 2014 in der Ergebnisrechnung mit einem Defizit von 8.090.573,58 € abgeschlossen hat. Aufgrund positiver Effekte (insb. auch beim Kreisumlageaufkommen) aber auch insbesondere aufgrund unserer Bemühungen im Rahmen der Haushaltsplanung 2016 war es möglich, einen Ergebnishaushalt 2016 vorzulegen, der mit einem Fehlbetrag von 7.782.913 € unter dem Jahresergebnis 2014 liegt und gegenüber 2015 nicht nur die geforderte Verbesserung von 2 Mio. €, sondern eine Verbesserung von 2.822.117 € aufweist.

Dass der Landkreis Kaiserslautern bereits in der Haushaltsaufstellung 2016 und insbesondere im Rahmen der Haushaltsberatungen mit den Abteilungen die Ansätze akribisch auf Korrekturen und weiteren Rückführungen durchforstet hat, wurde der ADD Trier in der Vorbesprechung zum Haushalt 2016 am 21.01.2016 erläutert und bestätigt. Die Unterlagen zu der Besprechung, die auch den Teilnehmer der ADD ausgehändigt wurden, sind ebenfalls beigefügt (siehe **Anlage 3**)

Unsere Bemühungen wurden von der ADD Trier leider nicht gesehen bzw. anerkannt und die Kommunalaufsicht hat mit der Haushaltsverfügung 2016 eine weitere Fehlbetragsreduzierung um weitere 2 Mio. € gefordert.

Für die neuerlich geforderte Fehlbetragsreduzierung, insbesondere in dieser Höhe, ist die Kreisumlage die einzige mögliche Einnahmeverbesserungsmöglichkeit. Sonstige Einnahmeverbesserungen bzw. Ausgabenminderungen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht bzw. nicht seriös dargestellt werden, da der Haushaltsplan 2016 wie oben angeführt nach strengen Vorgaben erstellt wurde.

Ferner hat der Landkreis Kaiserslautern bereits in Vorjahren, insbesondere im Rahmen der Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds, eine Vielzahl an Konsolidierungsmaßnahmen ergriffen (siehe auch **Anlage 3**) und den Haushalt auf Einsparpotentiale durchforstet. Die umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen trugen auch in erheblichem Maße dazu bei, dass die Defizite in den letzten Jahren merklich zurückgeführt werden konnten (siehe **Anlage 4**).

Auch die Streichung der im Plan 2016 ausgewiesenen freiwilligen Leistungen (z.B. Aufgabe der Kreismusikschule, Kreisvolkshochschule und der Wirtschaftsförderung) würde nicht ausreichen, um der Forderung nach einer Verbesserung um 2 Mio. € nachkommen zu können. Denn die freiwilligen Leistungen mit einem Nettoaufwand von ca. 1,45 Mio. € machen im Haushaltsplan 2016 gerade noch 0,88% des Gesamtaufwandes dar.

Zum Zeitpunkt der Besprechung mit der ADD im Januar wäre eine zu verhandelnde Gewinnausschüttung mit der Kreissparkasse noch eine Option für eine Fehlbetragsreduzierung gewesen. Die Anerkennung einer etwaigen Gewinnausschüttung auf die geforderte Fehlbetragsreduzierung wurde von der ADD Trier allerdings abgelehnt.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass nach unserer Kenntnis anderen Landkreisen (z.B. Neuwied) 2015 und aktuell für 2016 durchaus eingeräumt wird, eine Kreisumlage-

erhöhung nicht zwingend vornehmen zu müssen, sollten in sonstiger Weise Fehlbetragsreduzierungen möglich sein.

### **3. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung bei Betrachtung des landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatzes und im Vergleich mit anderen Landkreisen**

#### **a) Landesdurchschnittlicher Kreisumlagesatz**

In der Vergangenheit erwartete die ADD Trier stets die Anhebung des Hebesatzes der Kreisumlage auf den rheinland-pfälzischen Durchschnitt (2015 ca. 43,5 v. H.). Anhand dieser Bezugsgröße war auch die Kreisumlagegestaltung in den letzten Jahren ausgerichtet, die auch maßgeblicher Bestandteil unserer mit der ADD abgestimmten KEF-Vereinbarung war.

Zwar wird in der Haushaltsverfügung 2016 nicht mehr, wie in den Vorjahren stets geschehen, auf den Landesdurchschnitt abgestellt, dennoch möchten wir auf diese Orientierungsgröße und dessen starken Anstieg gerade in den letzten Jahren kurz eingehen, insbesondere, weil der mit Ersatzvornahme festgesetzte Umlagesatz des Landkreises Kaiserslautern nunmehr mit 44,23 v. H. sogar ca. 0,7 Prozentpunkte über dem derzeitigen Landesdurchschnitt liegt.

Die ADD Trier hat folglich mit der Ersatzvornahme das stets von ihr anvisierte Ziel nicht nur erreicht, sondern sogar überschritten.

Der Landkreis Kaiserslautern hat hierbei stets argumentiert, dass der landesdurchschnittliche Umlagesatz als Orientierungsgröße nur bedingt tauglich ist. Denn eine Erhöhung des Umlagesatzes in den letzten Jahren war bei vielen Landkreisen eine Folge der Übernahme der Trägerschaft von Realschulen plus.

Diese Thematik war auch Bestandteil der Besprechung bei der ADD Trier im Vorfeld der Haushaltsplanung 2016 am 21.01.2016 (siehe *Anlage 3*). Der ADD Trier wurden vom Landkreis Kaiserslautern Unterlagen überlassen, die der Landkreis zur Vorbereitung der Besprechung erstellt hatte. Hierzu gehörte auch eine Aufstellung, die den Umlagesatz mehrerer Landkreise zum Inhalt hatte und zwar nach der in den Statistiken ausgewiesenen Höhe als auch nach Korrektur, also nach Abzug der Prozentpunkte, die der Übernahme von Schulen geschuldet waren.

Der Vergleich von beispielhaft 5 Landkreisen zeigt, dass bei Nichtberücksichtigung der für die Schulübernahmen erfolgten Erhöhungen, der Landkreis Kaiserslautern nunmehr von den 5 erwähnten Landkreisen den höchsten Umlagesatz hat. Die Umlagesätze von z.B. Südwestpfalz (43,5%) und Bad Kreuznach (47%) erscheinen plötzlich in einem anderen Licht, wenn man berücksichtigt, dass die Umlagesatzerhöhungen für die Schulübernahme allein 3,5 bzw. 5 Prozentpunkte ausmachten. Will man den Umlagesatz des Landkreises Kaiserslautern mit einem Landesdurchschnitt vergleichen, muss man bei der Durchschnittsberechnung die Erhöhungen im Zuge der Übernahme von Schulen herausrechnen, da der Landkreis Kaiserslautern selbst keine Schulen übernommen hat, aber dennoch den Umlagesatz in den letzten Jahren stets (auch auf Drängen der Kommunalaufsicht) angehoben hat.

#### **b) Vergleich der Kreisumlage mit anderen Landkreisen**

Als weiterer wichtiger Punkt für unseren Widerspruch zu nennen, ist die Feststellung, dass die Kommunalaufsicht Landkreise mit ähnlicher Finanzlage und struktureller Unterfinanzierung unterschiedlich behandelt und auch damit den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt.

Während vom Landkreis Kaiserslautern jedes Jahr aufs Neue eine Umlagesatzerhebung gefordert wird und für das Haushaltsjahr 2016 eine Erhöhung von 42,25 v. H. auf 44,23 v. H., also um

1,98 Prozentpunkte, mit Ersatzvornahme angeordnet wurde, wird beim Landkreis Kusel seit Jahren (und wohl auch 2016) ein Umlagesatz von 39,50% akzeptiert und toleriert. Hierin liegt ein eindeutiger Verstoß gegen das Gebot der Gleichbehandlung.

Im Landkreis Kusel werden Ortsgemeinden in der Spitze mit 86,75 v. H. Umlageanspannung belastet. Beim Landkreis Kaiserslautern hingegen liegt die Belastung für die Ortsgemeinden in der Spitze bei einem unveränderten Kreisumlagesatz von 42,25 v. H. bereits bei 89,25 v. H. (ehemals VG Hochspeyer), 88,25 v. H. (VG Bruchmühlbach-Miesau) und 88,08 v. H. (VG Landstuhl). Die Anordnung der Ersatzvornahme mit Festsetzung der Kreisumlage auf 44,23 v. H. führt dazu, dass diese Ortsgemeinden künftig sogar mit 91,23 v. H. (ehemals VG Hochspeyer), 90,23 v. H. (VG Bruchmühlbach-Miesau) und 90,06 v. H. (VG Landstuhl) belastet werden.

Und gerade in diesen Verbandsgemeinden haben die Ortsgemeinden sehr hohe Kassenkreditverschuldungen. In allen drei Verbandsgemeinden liegt die Pro-Kopf Kassenkreditverschuldung zum 31.12.2014 bei über 1.000 €. Bei der VG Enkenbach-Alsenborn mit den Ortsgemeinden der ehemaligen VG Hochspeyer ist sie mit 1.966 € am Höchsten.

Im Kreisdurchschnitt beträgt die Pro-Kopf Kassenkreditverschuldung 912 € zum 31.12.2014. Beim Landkreis Kusel ist zwar die Pro-Kopf Kassenkreditverschuldung mit 1.398 € im Durchschnitt noch höher, dies kann aber kein Grund sein, dass man die Auffassung vertreten könnte, beim Landkreis Kaiserslautern könne die Umlageanspannung noch weiter erhöht werden.

Die Ortsgemeinden wie die Landkreise sind sowohl in Kaiserslautern als auch in Kusel absolut unterfinanziert und belegen in den Schuldenstatistiken 2014 unter den Landkreisen die unrühmlichen Plätze 1 (Kusel) und 3 (Kaiserslautern).

Zudem belegen die Ortsgemeinden der Landkreise Kaiserslautern und Kusel auch bei der Steuerkraft je Einwohner hintere Plätze im Landesvergleich.

Sind die Steuereinnahmen unterdurchschnittlich und werden darauf auch noch überdurchschnittliche Umlagen erhoben, trifft dies die Ortsgemeinden besonders schwer.

Einen weiteren Zahlenvergleich möchten wir mit dem Landkreis Neuwied bemühen.

Der Umlagesatz des Landkreises Neuwied betrug 2014 44,98 v. H., der beim Landkreis Kaiserslautern 41,8 v. H. Die Umlageanspannung betrug für die Ortsgemeinden im Landkreis Neuwied insgesamt 73,14 v. H., da die Verbandsgemeindeumlage mit 28,16 v. H. die niedrigste im Landesvergleich war. Die Umlageanspannung für die Ortsgemeinden im Landkreis Kaiserslautern betrug 83,8 v. H. und damit 10 Prozentpunkte mehr.

Die Steuereinnahmekraft je Einwohner betrug nach den uns zuletzt vorliegenden Zahlen des statistischen Landesamtes 2013 in Neuwied 911,70 € in Kaiserslautern 684,02 € (Landesdurchschnitt: 829,94 €).

Durch die Umlage werden die Ortsgemeinden in Neuwied mit 666,82 € belastet, es verbleibt ein Betrag von 244,88 €. Im Landkreis Kaiserslautern werden die Ortsgemeinden mit 573,21 € belastet, es verbleibt ein Betrag von 110,81 €. Den Ortsgemeinden in Neuwied verbleiben je Einwohner 134,07 € mehr als den Ortsgemeinden in Kaiserslautern, dies entspricht einem Mehraufkommen von ca. 121%.

Da auch der Landkreis Neuwied eine hohe Liquiditätskreditbelastung ausweist und die Ortsgemeinden darüber hinaus über weitaus höhere Steuereinnahmen verfügen als in Kaiserslautern, kann nicht nachvollzogen werden, warum in Neuwied ein Umlagesatz 2015 und wohl auch 2016 von „nur“ noch 43,85 v. H. von der Kommunalaufsicht geduldet wird, während man im Landkreis Kaiserslautern den Umlagesatz mit Ersatzvornahme auf 44,23 v. H. hochtreibt.

Die Ortsgemeinden des Landkreises Neuwied mit relativ hoher Steuerkraft werden gegenüber 2014 damit sogar um 1,13 Prozentpunkte entlastet, während die Ortsgemeinden im Landkreis Kaiserslautern mit geringer Steuerkraft im gleichen Zeitraum um weitere 2,43 Prozentpunkte belastet werden.

### **Fazit zu Punkt 3:**

**Die Haushaltsverfügung der ADD, mit der Forderung nach einer Erhöhung der Kreisumlage, verstößt auch insoweit gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.**

**Abschließend bleibt festzuhalten:**

In der Gesamtschau führt die Erhöhung der Umlage im Landkreis Kaiserslautern nur zu einer Verlagerung der Defizite vom Landkreis zu den kreisangehörigen Kommunen, und schwächt sie weiter.

Aus den vorgenannten Gründen, insbesondere dem Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem rechtswidrigen Eingriff in die Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden und Gemeindeverbände und dem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, sind die Beanstandung des Haushaltes 2016 und die geforderte Erhöhung des Umlagesatzes durch die ADD Trier rechtswidrig.

Aus der Rechtswidrigkeit der Ziff. 1 und 2 der Haushaltsverfügung folgt zwangsläufig die Rechtswidrigkeit der Anordnung der Ersatzvornahme mit Verfügung vom 04.05.2016.

**Der Landkreis Kaiserslautern beantragt,**

- die Ziff. 1 und 2 der Haushaltsverfügung vom 31.03.2016 und die Anordnung der Ersatzvornahme vom 04.05.2016 aufzuheben, mit dem Ergebnis, dass die Kreisumlage wieder auf 42,25 v. H. festgesetzt wird.
- den Gesamtbetrag der Investitionskredite (Ziff. 4) und der Verpflichtungsermächtigungen (Ziff. 5) vollumfänglich zu genehmigen, da deren Aufnahme und Veranschlagung für die Durchführung unabweisbarer Aufgaben notwendig und unabdingbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Junker  
(Landrat)